

Die Festsetzungen dieser Bebauungsplan-Änderung ersetzen bzw. ergänzen mit Inkrafttreten die bisherigen Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 243; die rechtsverbindlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich bleiben ansonsten unberührt, soweit sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind.

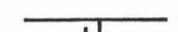
I. Geltungsbereich der Planänderung

Der Änderungsbereich betrifft die Wegeverbindung im östlichen Teil des Plangebietes von der Straße „Wachfuß“ zum Kastanienweg.

II. Inhalte der Planänderung

Die besondere Zweckbestimmung „Fuß- / Radweg“ für die Wegeverbindung wird aufgehoben. Auf die ohne Festsetzungscharakter erfolgte Darstellung von zwei Umlaufschranken wird verzichtet. Ersatzweise wird durch die Darstellung einer Umlaufschranke an einem geänderten Standort die Durchfahrbarkeit mit Fahrzeugen unterbunden.

III. Legende

-  Grenze des Änderungsbereiches
-  Grenze des Bebauungsplangebietes
-  Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Ausbau, Ausbau nach dem Mischungsprinzip
-  Umlaufschranke

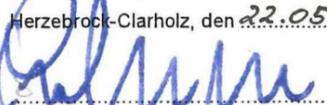
I. AUSFERTIGUNG
 OFFENLEGUNGSPLAN

Kartengrundlage:
 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 243
 Maßstab: 1 : 1000

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung;
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58);
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995 S. 218) i.V.m. § 9 (4) BauGB;
 Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1987 (BGBl. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081);
 Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung

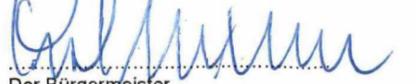
Verfahrensvermerke:
Aufstellungsbeschuß gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB
 Diese Änderung ist gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluß des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 27.09.2000 aufgestellt worden.
 Herzebrock-Clarholz, den 22.05.2002
 Im Auftrag des Rates der Gemeinde

 Der Bürgermeister Ratsmitglied

Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange
 Die Beteiligung der betroffenen Bürger wurde gem. § 13 Ziffer 2 BauGB durchgeführt durch Durchführung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.03.2002 bis 11.06.2002.
 Gemäß § 13 Nr. 3 BauGB wurden die berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt mit Schreiben vom 18.02.2002.
 Herzebrock-Clarholz, den 22.05.2002

 Der Bürgermeister

Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB
 Diese Änderung wurde gem. § 10 BauGB vom Rat der Gemeinde am 26.06.2002 als Satzung beschlossen.
 Herzebrock-Clarholz, den 13.10.2003.
 Im Auftrag des Rates der Gemeinde

 Der Bürgermeister Ratsmitglied

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
 Der Beschluß über die Bebauungsplan-Änderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht; unter Angabe des Ortes wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 07.08.2002 zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird.
 Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten.
 Herzebrock-Clarholz, den 13.10.2003

 Der Bürgermeister

Kartengrundlage:
 Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan
 Maßstab 1 : 1.000
Planungsstand:
 Bearbeitung: Gemeinde Herzebrock-Clarholz
 Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt